

Kompostierungsanlagen GmbH

Neubau und Betrieb einer WEA in Nieheim im Kreis Höxter

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH

Neubau und Betrieb einer WEA in Nieheim im Kreis Höxter

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

Auftraggeber:

KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH
Am Stellbrink 25
33334 Gütersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Tim Höcker, M. Sc.

Michael Kasper, Dipl.-Ing.

Datenlizenz und Kartengrundlage:

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW („dl-de/by-2-0“; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG (2023).

Herford, den 01.03.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Prüfverfahren	3
2.3	Artenspektrum	4
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	4
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen.....	5
2.4	Verwendete Datengrundlagen	5
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	5
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS.....	6
2.4.3	Weitere Quellen	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	8
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	10
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	10
3.1.1	Säugetiere	10
3.1.2	Vögel	10
3.1.3	Amphibien.....	12
3.1.4	Reptilien.....	12
3.1.5	Insekten	13
3.1.6	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten.....	13
3.1.7	Weichtiere.....	13
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
3.2.1	Säugetiere	14
3.2.2	Vögel	14
3.3	Zusammenfassung der Vorprüfung	15
3.3.1	Säugetiere	16
3.3.2	Vögel	16
4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	17
4.1	Säugetiere	17
4.2	Vögel	17
5	Zusammenfassung	22
6	Quellenverzeichnis	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Vorhabens.....	1
Abb. 2	Beanspruchte Fläche im Bereich der geplanten WEA.....	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Biotopkatasterflächen einschließlich planungsrelevanter Arten.....	7
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Vogelarten.....	11
Tab. 3	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	13

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4120
----------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH plant auf dem Gebiet der Stadt Nieheim im Kreis Höxter die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA). Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf einer unmittelbar angrenzenden Fläche außerhalb der bestehenden Kompostierungsanlage südöstlich von Bergheim.

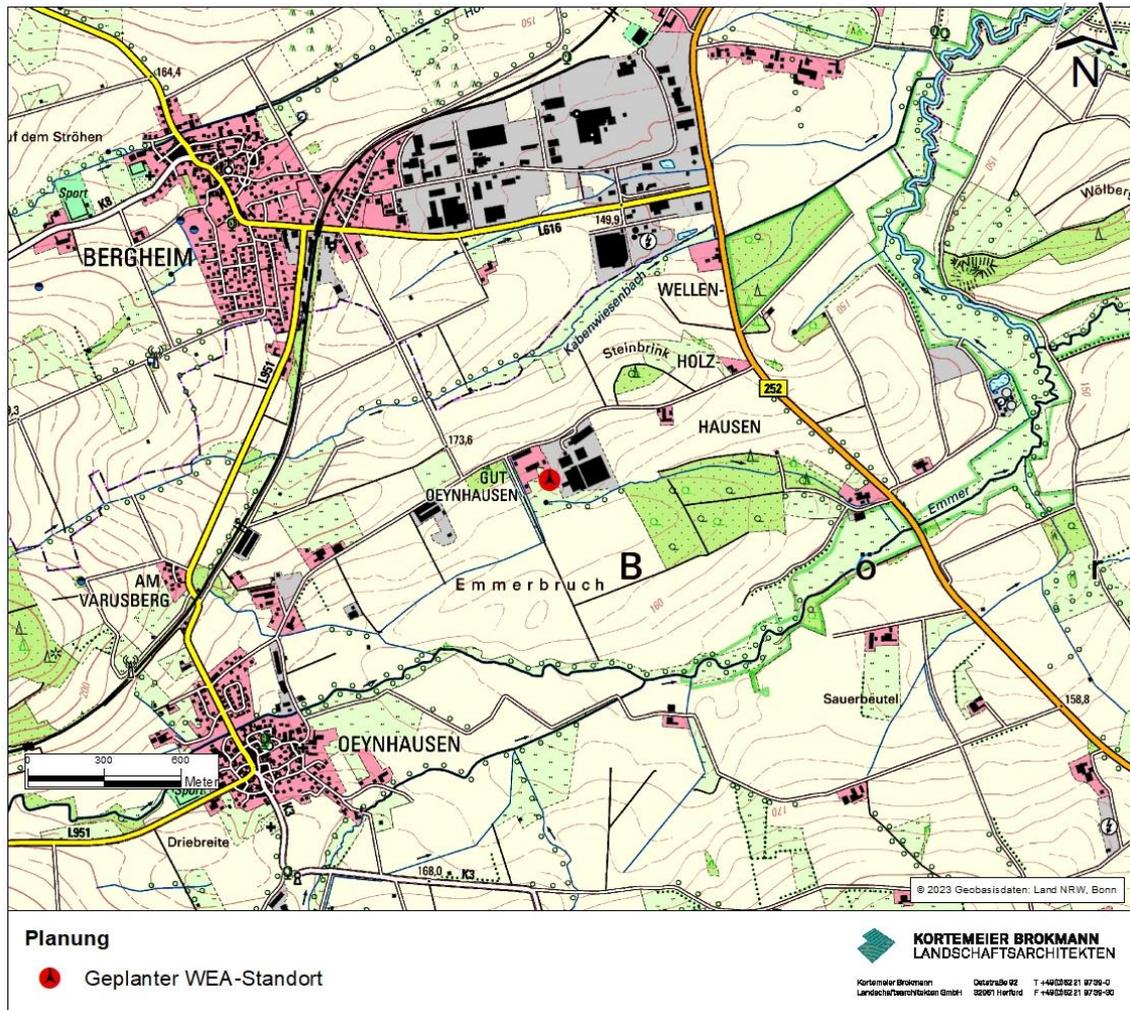


Abb. 1 Lage des Vorhabens

Durch die Errichtung am geplanten Standort werden Teilbereiche von Intensivgrünland sowie eines Kleingehölzes in Anspruch genommen und durch das Fundament der WEA und die Kranstellfläche dauerhaft versiegelt.

Die vorliegende Vorabschätzung dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen und klärt die Frage, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung ist erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus den vorhabenbedingten avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023 möglich.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Durch den § 44 Abs. 1 („Zugriffsverbote“) BNatSchG ist die aus Art. 12 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden.

Die Feststellung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Zugriffsverbote*).

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

2.2 Prüfverfahren

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird das nachfolgend erläuterte Prüfverfahren in Anlehnung an eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt.

Vorprüfung

In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

1. Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt? (Artenspektrum)
2. Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art bzw. ökologische Gilde eine vertiefende Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten bzw. ökologischen Gilden, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019).

Die als planungsrelevant eingestuften Arten werden auf Ebene von Gilden bzw. ökologischen Gruppen – z. B. Arten der Wälder Gärten u. Feldgehölze – betrachtet, da diese im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen¹.

¹ GEH = Arten der Wälder Gärten u. Feldgehölze; OF = Arten der offenen u. halboffenen Feldflur; SI = Arten der Siedlungsbereiche; GW = Arten der Gewässer u. Röhrichte; GR = Groß- und Greifvögel

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorabschätzung, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) berücksichtigt.

Bei den häufigen und ubiquitären Vogelarten („Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel, Buchfink oder Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind. So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da häufig vorkommende Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen).

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die folgenden Datengrundlagen berücksichtigt:

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im

Maßstab 1:25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts 4120 „Steinheim“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 35 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (1 Art), Vögel (33 Arten) sowie Amphibien (1 Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Fundpunkte planungsrelevanter Arten werden auch im Rahmen der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW zentral erfasst. Mithilfe des Online-Viewers wurde der Datenbestand eingesehen und ausgewertet (LANUV NRW 2018). Es wurde ein Radius von etwa 1.000 m um die geplante WEA betrachtet.

In dem betrachteten Bereich liegen zwei Hinweise auf das Vorkommen des Rotmilans vor. Die Hinweise sind aus den Jahren 2001 und 2002. Der Rotmilan findet bereits in der Messtischblattabfrage Berücksichtigung.

Im Süden und Osten der geplanten WEA befindet sich das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ (HX-058) in einer Entfernung von etwa 900 m. Gemäß der Beschreibung des NSG sind folgende vorkommende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel
- Rotmilan

Die aufgeführten Arten finden bereits in der Messtischblattabfrage Berücksichtigung.

Im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich zudem Biotopkatasterflächen. Die folgende Übersichtstabelle zeigt die in den Beschreibungen aufgeführten, diagnostisch relevanten Arten. Es wurden lediglich die in NRW planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Tab. 1 Biotopkatasterflächen einschließlich planungsrelevanter Arten

Kennung	Bezeichnung	Relevante Arten
BK-4120-501	Emmeraue	Braunkehlchen
		Eisvogel
		Feldlerche
		Feldschwirl
		Gemeine Flussmuschel
		Graureiher
		Kiebitz
		Knäkente
		Kuckuck
		Laubfrosch
		Mäusebussard
		Nachtigall
		Rotmilan
Waldschnepe		
BK-4120-0003	Grünlandniederung des Knabenwiesenbach	-
BK-4120-019	Alter Eichenwald östlich des Guts Oeynhaus	-
BK-4120-0002	Emmeraue von Merlsheim bis östlich Oeynhaus	-
BK-4120-018	Grünlandkomplex westlich Nieheim	Feldschwirl
		Kiebitz
		Mäusebussard
		Rotmilan

Die im Biotopkataster „Emmeraue“ (BK-4120-501) vorkommenden Arten Braunkehlchen, Gemeine Flussmuschel, Graureiher, Knäkente und Laubfrosch werden nicht im betroffenen Messtischblatt aufgeführt.

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW führt somit zu einer Ergänzung des zu betrachtenden Artenspektrums um die fünf genannten Arten.

2.4.3 Weitere Quellen

Weitere Grundlagen bilden die ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Höxter von 2017 (KOBIALKA 2018) und 2018 (KOBIALKA 2019). Aus den ornithologischen Sammelberichten konnten Hinweise auf die Art Schwarzkelchen (2018) als regelmäßiger Durchzügler am Sauerbeutel in etwas über 1.000 m Entfernung zur geplanten WEA entnommen werden.

Die Auswertung der ornithologischen Sammelberichte führt somit zu einer Ergänzung des zu betrachtenden Artenspektrums um eine Art.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz führt im Bereich der Vorhabenfläche ein Schwerpunktorkommen der Art Rotmilan sowie der Art Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung im Umfeld des geplanten Vorhabens auf (LANUV NRW 2020).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) stellt in erster Linie das Umfeld der geplanten WEA dar. Unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigungen von Arten mit großen Aktionsradien bzw. hochmobiler Arten wie Vögel und Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet um die geplante WEA erweitert. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- bzw. Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Die Erfassung potenziell relevanter Habitatstrukturen fand hauptsächlich anhand einer Luftbildanalyse statt. Im Umfeld der geplanten WEA wurde im Dezember 2022 zudem eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Im Bereich der geplanten WEA sind vor allem Intensivgrünland und Kleingehölze verschiedener Ausprägung vorhanden (Abb. 2). Westlich befindet sich die bestehende Kompostierungsanlage mit mehreren Betriebsgebäuden und nördlich das Gut Oeynhausens mit einzelnen Gebäuden, die im Rahmen der Erschließung teilweise abgerissen werden. Nach Süden und Osten schließen sich größere Ackerflächen und vereinzelt Saumstreifen bzw. Brachflächen an. Südlich der WEA fließt ein von Gehölzen begleiteter Bach. Südlich des bestehenden Kompostierungswerkes befinden sich zudem künstlich angelegte Stillgewässer.

Zusammenfassend werden im beanspruchten Bereich die folgenden betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge

<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

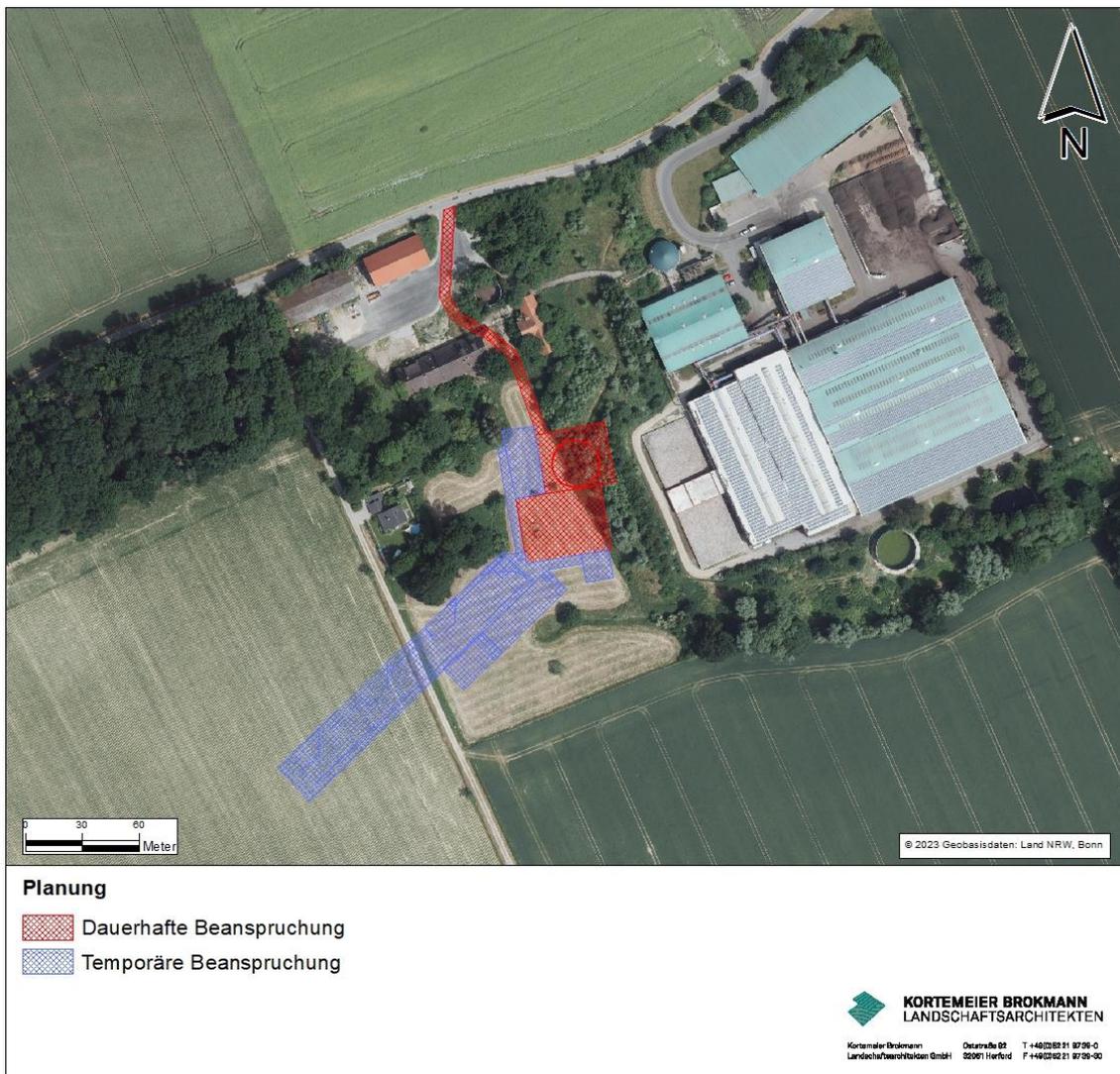


Abb. 2 Beanspruchte Fläche im Bereich der geplanten WEA

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4120 „Steinheim“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW und den ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2017 und 2018 für den Kreis Höxter eine mögliche Relevanz für das Vorhaben besitzen (siehe hierzu Kapitel 2.4).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, werden im Rahmen der Vorprüfung aufgeführt, aber nicht weiter betrachtet.

3.1.1 Säugetiere

In dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ wird eine Säugetierart aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus. Aufgrund der Zusammensetzung der umliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen dieser Art im Umfeld der geplanten WEA anzunehmen. Insbesondere die linearen Strukturen im näheren Umfeld mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Zudem sind in den umliegenden Gehölzbeständen sowie im ehemaligen Gutshof geeignete Quartierstrukturen vorzufinden.

Hinweise auf das Vorkommen und die potenzielle Betroffenheit weiterer Anhang IV-Arten liegen nach aktuellem Stand auf der Grundlage allgemein zugänglicher Informationsquellen nicht vor. Ein Vorkommen weiterer Fledermausarten ist jedoch nicht auszuschließen.

3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ werden insgesamt 33 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Hinzu kommen Nachweise von vier weiteren Arten, die aus dem Umfeld vorliegen (vgl. Kap. 2.4).

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Vogelarten

Artnamen		Rote Liste		Schutz		Arten- gruppe
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	NRW	BNatSch G	VS-RL	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	§§		GR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	§		GEH
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§		GEH
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	§		OF
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	§§	I	GW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§		OF
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	§		OF
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	§		GEH
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	2	§		GEH
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	2	§		GEH
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	§		GR
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	3	§§		GR
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§		OF
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3	§		GEH
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	§§		GW
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	2	§		GEH
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§		GR
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§		SI
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	3	§		GEH
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	§		GEH
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		SI
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	§		OF
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	§§	I	GR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	§§	I	GR
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	§		GEH
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	§§		GR
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	§		OF
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§	I	GEH
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	§§	I	GR
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	§§		GR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		GEH
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	§§		GR
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§		GEH
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1	§§	I	OF

Artnamen		Rote Liste		Schutz		Arten- gruppe
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	D	NRW	BNatSch G	VS-RL	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	§§		GR
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	3	§§		GR
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	3	§		GEH

RL D Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

RL NRW Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

* ungefährdet

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Fett WEA-empfindlich

Artengruppe

GEH = Arten der Wälder, Gärten u. Feldgehölze; OF = Arten der offenen u. halboffenen Feldflur; SI = Arten der Siedlungsbereiche; GW = Arten der Gewässer u. Röhrichte; GR = Groß- und Greifvögel

Die umliegenden Feld- und Kleingehölze eignen sich besonders für gehölzgebunden brütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Nachtigall, Neuntöter). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige dieser Arten den betrachteten Raum sporadisch als Jagd- oder Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft auch die Arten Mehl- und Rauchschnalbe.

Die umliegenden Grünland- und Ackerflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten wie z. B. Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn dar.

3.1.3 Amphibien

Die Geburtshelferkröte ist als planungsrelevante Amphibienart auf dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ angegeben. Des Weiteren wird im Biotopkataster „Emmer- aue“ der Laubfrosch genannt.

Auf der Vorhabenfläche selbst sind keine geeigneten Amphibienlebensräume (Laichgewässer mit umliegenden strukturreichen bzw. extensiv genutzten Landlebensräumen) vorhanden, sodass entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können.

3.1.4 Reptilien

Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten sind für das Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ nicht angegeben.

3.1.5 Insekten

Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten sind für das Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ nicht angegeben.

3.1.6 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten sind für das Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ nicht angegeben.

3.1.7 Weichtiere

Die Gemeine Flussmuschel ist als planungsrelevante Weichtierart auf dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ angegeben.

Die Gemeine Flussmuschel ist in Nordrhein-Westfalen extrem selten. Die Bestände dieser Art beschränkt sich auf klare, schnellfließende Gewässer über sandigem und kiesigem Substrat. Derartige Habitatstrukturen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel können daher ausgeschlossen werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration
anlagebedingt		
• Fundamente der Anlagen	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt		
• Störungen	• Beunruhigung durch Menschen	• nicht relevant

Die vom Vorhaben betroffenen Bereiche sind bereits stark anthropogen geprägt und grenzen unmittelbar an die bestehende Kompostierungsanlage an. Abgesehen von der geplanten Entnahme von Gehölzen und der Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünlandflächen können baubedingte Auswirkungen vernachlässigt werden, da bestehende Betriebsanlagen bereits zu einer erheblichen Beunruhigung führen und durch den Baubetrieb daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitats. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitats verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitats sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen

regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders Barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen² kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich sein.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Von Kollisionen sind besonders Greifvögel wie z. B. der Rotmilan betroffen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010; ILLNER, H. 2012).

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.3 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete

² CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus zu erwarten. Zudem können Vorkommen weiterer Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich.

3.3.2 Vögel

Aufgrund der Biotopausstattung im Umfeld des geplanten Vorhabens sowie der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen von einem Großteil der in Kap. 3.1.2 aufgeführten Arten potenziell möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einigen dieser potenziell vorkommenden Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich.

4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Arten, bei denen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt in diesem Kapitel eine eingehende Betrachtung.

4.1 Säugetiere

Die potenziell vorkommende Zwergfledermaus wird in der Literatur als WEA-empfindlich aufgeführt (kollisionsgefährdet). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten WEA zu bestimmten Zeiten erforderlich. Zusätzlich dazu wird während der ersten zwei Betriebsjahre nach Errichtung der WEA die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondelmonitoring vorgesehen. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des LANUV entnommen werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 30. September kann eine Tötung und ein Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Vorsorge sind ggf. abzureißende Gebäude vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gebäuden befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Diese Maßnahmen wirken sich auch positiv auf weitere potenziell vorkommende Fledermausarten aus.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Vögel

Im Folgenden wird auf die in Tab. 2 genannten Vogelarten eingegangen und mögliche Konflikte aufgezeigt. Die folgende Prüfung erfolgt übergreifend auf Grundlage der Artengruppen:

- Arten der offenen u. halboffenen Feldflur (OF),
- Arten der Wälder, Gärten u. Feldgehölze (GEH),
- Arten der Siedlungsbereiche (SI),
- Arten der Gewässer u. Röhrichte (GW),
- Groß- und Greifvögel.

Arten der offenen u. halboffenen Feldflur (OF)

Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig

Die potenziell vorkommenden Arten werden – abgesehen von Kiebitz und Wachtelkönig - in der Literatur nicht als WEA-empfindlich aufgeführt.

Ein Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Kiebitz und Wachtelkönig sowie von Braun- und Schwarzkehlchen wird aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im nahen Umfeld des geplanten WEA-Standortes ausgeschlossen. Auch ein Vorkommen der Feldlerche wird aufgrund der im nahen Umfeld der geplanten WEA vorhandenen Gehölze in Verbindung mit dem artspezifischen Meideverhalten von Vertikalstrukturen nicht angenommen.

Ein Vorkommen der weiteren aufgeführten Arten kann im Bereich des Vorhabens jedoch nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Eignung des Vorhabenbereiches als Bruthabitat durch die unmittelbar angrenzende Kompostierungsanlage deutlich gemindert wird.

Der Eingriffsbereich stellt einen potenziellen Lebensraum für bodenbrütende Arten dar. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann jedoch eine Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die damit möglicherweise einhergehende Tötung von Individuen durch Verluste von Gelegen oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Dabei sind die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Ein vorhabensspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen führen, da in der näheren Umgebung des Plangebietes mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Arten der Wälder, Gärten u. Feldgehölze (GEH)

Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Saatkrähe, Schwarzspecht, Star, Turteltaube, Waldschnepfe

Die potenziell vorkommenden, gehölzgebunden brütenden Arten werden – abgesehen von der Waldschnepfe - in der Literatur nicht als WEA-empfindlich aufgeführt.

Ein Vorkommen der WEA-empfindlichen Waldschnepfe wird aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im nahen Umfeld des geplanten WEA-Standortes ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von einigen der aufgeführten Arten kann im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Eignung des Vorhabenbereiches als Bruthabitat durch die unmittelbar angrenzende Kompostierungsanlage deutlich gemindert wird.

Der Eingriffsbereich stellt einen potenziellen Lebensraum für gehölzgebunden brütende Arten dar. Unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September kann eine Tötung und ein Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Für höhlenbrütende Arten wird zusätzlich eine Kontrolle von evtl. vorhandenen Baumhöhlen vorgesehen.

Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebietes mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Arten der Siedlungsbereiche (SI)

Mehlschwalbe, Rauchschnepfe

Die potenziell vorkommenden Arten werden in der Literatur nicht als WEA-empfindlich aufgeführt.

Es liegen keine Hinweise auf Brutstandorte vor. Aus Gründen der Vorsorge sind ggf. abzureißende Gebäude vor der Entnahme auf Brutplätze zu kontrollieren. Sofern sich Brutplätze in Gebäuden befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Untersuchungsgebiet stellt zumindest sporadisch ein potenzielles Jagdhabitat dar. Eine zeitlich befristete Störung ist während der Bauzeit durch den Baubetrieb möglich. Diese Störung ist jedoch nur lokal wirksam und ein Ausweichen der Arten auf geeignete Habitatstrukturen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens ist möglich. Zudem wirkt sich die erforderliche Bauzeitenregelung positiv auf diese Arten aus. Die ökologische Funktion bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Arten der Gewässer u. Röhrichte (GW)

Eisvogel, Knäkente

Die potenziell vorkommenden Arten werden in der Literatur nicht als WEA-empfindlich aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im direkten Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine zeitlich befristete Störung des Fortpflanzungsgeschehens ist während der Bauzeit durch den Baubetrieb möglich. Diese Störung ist jedoch nur lokal wirksam und ein Ausweichen der Arten auf geeignete Habitatstrukturen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens ist möglich. Zudem wirkt sich die erforderliche Bauzeitenregelung positiv auf diese Arten aus. Die ökologische Funktion bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

Groß- und Greifvögel

Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule

In der Literatur werden die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzstorch als WEA-empfindlich eingestuft.

Bei den potenziell vorkommenden Groß- und Greifvögeln liegen nach derzeitigen Kenntnisstand keine Hinweise auf Brutstandorte im Eingriffsbereich bzw. dem nahen Umfeld vor, sodass baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG für alle genannten Arten ausgeschlossen werden können. Eine zeitlich befristete Störung ist während der Bauzeit durch den Baubetrieb möglich. Diese Störung ist jedoch nur lokal wirksam und ein Ausweichen der Arten auf geeignete Habitatstrukturen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens ist möglich. Zudem wirkt sich die erforderliche Bauzeitenregelung positiv auf die Arten aus.

Das Untersuchungsgebiet stellt jedoch zumindest sporadisch ein potenzielles Jagd- und Nahrungshabitat für bestimmte Groß- und Greifvögel dar. Aufgrund der z. T. großen Aktionsradien der Arten in Verbindung mit der relativ kleinflächigen Vorhabenfläche sowie dem störintensiven Umfeld wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiete handelt. Zudem ist Eignung des Bereiches der geplanten WEA aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung nicht höher zu bewerten, als die Flächen des benachbarten Umfelds. Erfolgt bei der Nahrungssuche eine Störung dieser Arten, ist grundsätzlich ein Ausweichen auf störungsärmere Habitatstrukturen möglich.

Damit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden Groß- und Greifvögeln größtenteils ausgeschlossen werden. Bei den als kollisionsgefährdet eingestuften Arten verbleibt jedoch ein Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit der WEA. Es ist jedoch anzunehmen, dass unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Mastfußgestaltung, Anpassung des Bewirtschaftungsregimes) eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. d. § 44 BNatSchG zu erwarten.

5 Zusammenfassung

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH plant auf dem Gebiet der Stadt Nieheim im Kreis Höxter die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA). Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf einer unmittelbar angrenzenden Fläche außerhalb der bestehenden Kompostierungsanlage südöstlich von Bergheim.

Eine mögliche Betroffenheit der Fledermäuse kann über fledermausfreundliche Abschaltungen an der geplanten WEA vermieden werden. Durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Mastfußgestaltung, Anpassung des Bewirtschaftungsregimes) können projektbedingte Konfliktpotenziale in Bezug auf Brutvögel voraussichtlich ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung ist erst nach Vorliegen der Ergebnisse aus den vorhabenbedingten avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023 möglich.

Herford, 01.03.2023



Der Verfasser

6 Quellenverzeichnis

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2017)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H.,
NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS,
J. & SCHMIT (2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2016. 6.
Fassung. Hrsg.: NWO & LANUV - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE
ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)

Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am
Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.

KOBIALKA, H. (2018)

Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Höxter 2017. - HÖXTER (Hrsg.):
Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser. S. 155-190.

KOBIALKA, H. (2019)

Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Höxter 2018. - HÖXTER (Hrsg.):
Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser. S. 107-155.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 10. Oktober
2022 [<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/einleitung>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 10. Oktober 2022
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 10. Oktober 2022
[<https://www.energieatlas.nrw.de/site>].

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. &
SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR
VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

